

Firma

Gehalt bis einschließlich 538,00 €

PERSONALBOGEN



Um eine reibungslose Gehaltsabrechnung gewährleisten zu können, bitten wir Sie, den Personalbogen auszufüllen und die nötigen Unterlagen anzuhängen.

Für Rückfragen steht das BZP-Team gerne zur Verfügung.

Persönliche Angaben

Familienname

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum / Geburtsort / Geburtsland / Geburtsname

Geschlecht

männlich

weiblich

divers

Pflichtangabe:

Krankenkasse (bei privater KV: bitte Nachweis beifügen und letzte gesetzliche KV angeben)

Rentenversicherungsnummer (bei Nichtvorlage sind Geburtsname, Geburtsort und Geburtsland zwingend anzugeben)

Staatsangehörigkeit (Außerhalb EU, bitte Arbeitserlaubnis und Aufenthaltstitel beifügen)

Familienstand

Kontoführende Person

Elterneigenschaft (bitte alle Geburtsurkunden einreichen)

Ja

Nein

Schwerbehinderung (bitte Ausweiskopie beifügen)

Ja

Nein

Bankbezeichnung

BIC

IBAN

Lohnsteuermerkmale

Hauptarbeitgeber

Ja

Nein

Nebendarbeitgeber

Ja

Nein

Pflichtangabe

Steueridentifikationsnummer

Bitte Status bei Beginn der Beschäftigung (z.B. Schüler, Student, Rentner etc.)

Weitere Beschäftigungsverhältnisse

Ja

Nein

Anzahl

Verdienst

Hauptarbeitgeber

Nebendarbeitgeber

Wöchentliche Arbeitszeit

Nur bei geringfügiger bzw. kurzfristiger Beschäftigung, ansonsten ist die Angabe freiwillig

Angaben zu steuerpflichtigen Vorbeschäftigungszeiten im laufenden Kalenderjahr (= Zeiträume in denen unter Vorlage der Lohnsteuerkarte gearbeitet wurde)

Zeitraum von

Zeitraum bis

Art der Beschäftigung

Anzahl der Beschäftigungstage

Bitte für statistische Zwecke jeweils den höchsten Schul- und Bildungsabschluss angeben

Höchster Schulabschluss

Ohne Schulabschluss
Haupt- / Volksschulabschluss
Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss
Abitur / Fachabitur

Höchste Berufsausbildung

Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
Anerkannte Berufsausbildung
Meister / Techniker / gleichwertiger Fachschulabschluss
Bachelor
Diplom / Magister / Master / Staatsexamen
Promotion

Bitte fügen Sie uns folgende Unterlagen in Kopie bei

- ggf. Bescheinigung der privaten Krankenversicherung und privaten Pflegeversicherung
- ggf. Nachweis Elterneigenschaft (Geburtsurkunden aller Kinder einreichen)
- ggf. Kopie des Schwerbehindertenausweises
- ggf. Kopie der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis (nur bei Nationalität außerhalb EU)
- ggf. Immatrikulationsbescheinigung (nur bei Werkstudenten)
- ggf. Vertrag vorgeschriebenen Praktikums im Rahmen eines Studiums (nur bei Praktikanten)
- ggf. VWL-Vertrag / BAV

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.

Datum:

Unterschrift Arbeitnehmer:

Auszufüllen vom Arbeitgeber

Eintrittsdatum

Kostenstelle

Personalnummer

Berufsbezeichnung

Urlaubsanspruch (Kalenderjahr)

Ausgeübte Tätigkeiten

Befristung

Das Arbeitsverhältnis (AV) ist befristet

bis

Das Arbeitsverhältnis (AV) ist unbefristet

Wöchentliche Arbeitszeit (Bitte denken Sie an die gesetzliche Stundenaufzeichnungspflicht)

Mo

Di

Mi

Do

Fr

Sa

So

Teilzeit

Vollzeit

Gehalt

Gültig ab

ggf. Stundenlohn (Mindestlohn ab 01.01.2024 bei 12,41€)

Gültig ab

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

*bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b
Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)*

Arbeitnehmer/-in:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber/-innen, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers bzw. bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters)

Arbeitgeber/-in:

Name: _____

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J

 bei mir eingegangen.Die Befreiung wirkt ab dem

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J

._____
(Ort, Datum)_____
(Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers)**Hinweis für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber:**

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer/-in und gegebenenfalls sogar den/die Ehepartner/-in.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Arbeitnehmer/-in von ihr befreien lassen. Hierzu ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der/die Arbeitnehmer/-in mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Arbeitnehmer/-in alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitgeber/-in der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der/die Arbeitgeber/-in den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/-in entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der/die Arbeitnehmer/-in nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein/-e Arbeitnehmer/-in für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.